

L 1 KR 293/09 NZB

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
1
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 36 KR 1245/08
Datum
17.09.2009
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 1 KR 293/09 NZB
Datum
28.12.2009
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Eine ohne digitale Signatur per E-Mail eingereichte Beschwerdeschrift wahrt nicht die Frist des [§ 173 SGG](#).

Dies gilt auch dann, wenn die E-Mail durch das Gericht ausgedruckt wurde. Nur dann wenn die Originalbescherdeschrift samt Unterschrift eingescannt und als Anlage der E-Mail beigefugt wurde kann dies nach Ausdruck durch das Gericht fristwahrend sein (vgl. BGH vom 10.07.2008, XZB 8/08).

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts vom 17. September 2009 wird als unzulassig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Grunde:

Die Beschwerde ist bereits unzulassig, denn sie wurde nicht in statthafter Form erhoben. Da es sich um einen bestimmenden Schriftsatz handelte, war nach [§ 65a Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eine qualifizierte Signatur nach [§ 2 Nr. 3](#) des Signaturgesetzes erforderlich. Eine solche enthielt die Beschwerde nicht. Die als E-Mail mit Word- Dokumenten in der Anlage versandte Beschwerde genugt auch nach der erweiternden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH vom 10. 07. 2008 [X ZB 8/08](#)) auch nach Ausdruck durch die Geschaftsstelle nicht den Formerfordernissen und konnte daher die Frist fur die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht wahren. In der o.g. Entscheidung hat der BGH ausgefuhrt, zwar lasse das Gesetz die Wiedergabe der Unterschrift nur fur den Fall der Ubermittlung durch einen Telefaxdienst ausdrucklich zu. Wenn das Gericht aber einen auf eine andere Art elektronisch ubermittelten Schriftsatz entgegennehme und diesen Schriftsatz mit Unterschrift ausdrucke, behindere es den Zugang zu Gericht in unzumutbarer, aus Sachgrunden nicht zu rechtfertigender Weise, wenn es die Wiedergabe der Unterschrift in diesem Falle nicht anerkenne (a.a.O. Rz. 13,14). Zwar enthalten die mit der E-Mail des Klagers verbundenen Anlagen die (eingescannte) Unterschrift des Klagers, gleichwohl genugen die Anlagen nicht dem Schriffterfordernis. Denn bei der Unterschrift des Klagers kann es sich aus technischen Grunden nur um eine Faksimile- Unterschrift handeln und nicht um die Original- Unterschrift des Klagers unter die Original- Beschwerdeschrift. Nur wenn es sich um die mitsamt der Unterschrift eingescannte Original- Beschwerdeschrift und bspw. als PDF-Datei zu einer E-Mail hinzugefugte Anlage gehandelt hatte, ware durch den rechtzeitigen Ausdruck dieser Datei die Beschwerdefrist eingehalten worden. Ebenso wenig wie bisher beim Fax jedoch eine Faksimile-Unterschrift (bspw. durch Faksimile-Stempel) anerkannt wurde, kann die Einfugung einer gescannten Unterschrift in eine Word-Datei dem Formerfordernis genugen (BGH a. a. O. Rdz. 19). Die Beschwerde ware im Uberigen auch unbegrundet, denn die Voraussetzungen fur die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Nach [§ 144 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Berufung zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsatzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshofe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im vorliegenden Fall scheiden Zulassungsgrunde aus.

Der Klager kann keinen Verfahrensmangel geltend machen, auf dem die Entscheidung moglicherweise beruht (Ziffer 3.). Das Sozialgericht hat seine Pflicht zur Amtsermittlung nicht verletzt: Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht stellt dann einen Verfahrensmangel dar, wenn sich das Gericht zu weiteren Ermittlungen aus seiner rechtlichen Sicht hatte gedrangt fuhlen mussen (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9.Aufl, § 144 Rdnr 34 mwN). Nach [§ 103 Satz 1 SGG](#) hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu

erforschen, d.h. es kann sich nicht auf eine Beschränkung seiner Amtsermittlungspflicht durch einen fehlenden Beweisantrag berufen. Anders als [§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) verlangt [§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) lediglich eine schlüssige Geltendmachung des Verfahrensmangels (so zutreffend Bayerisches LSG, B. v. 14.04.2009 - [L 10 AL 36/09 NZB](#)). Daran fehlt es hier. Das Sozialgericht musste sich nicht gedrängt fühlen, die vom Kläger geforderte Beziehung der Leistungsakten des Bezirksamts vorzunehmen. Zutreffend hat das Sozialgericht hierzu ausgeführt, dass nicht ersichtlich sei, welcher weitere Erkenntnisgewinn sich aus diesen Akten im Hinblick auf die vorliegend zu entscheidende Frage der Erstattungsfähigkeit des erhöhten Beförderungsentgelts ergeben könnte. Dies ist nicht zu beanstanden. Grundsätzliche Bedeutung ([§ 144 Abs. 2 Ziff. 1. SGG](#)) ist dann gegeben, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die bislang nicht geklärt ist und deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Ein Individualinteresse genügt nicht. Hier werden aber bereits keine Rechtsfragen aufgeworfen.

Das Urteil des Sozialgerichts weicht auch nicht von einer Entscheidung der in Ziffer 2. des [§ 144 Abs. 2 SGG](#) genannten Gerichte ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#). Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)). Nach [§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#) wird das Urteil des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht rechtskräftig.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2010-02-09